

**Unterschutzstellung eines extensiven Grünlandes, Parzellen Nrn. 8922 + 8979,
Objekt Nr. 9a im Richtplan Natur- und Heimatschutz (NHG)
Eigentümer: Staat Thurgau, v. d. Liegenschaftenverwaltung, Schlossmüh-
lestrasse 9, 8510 Frauenfeld
Eigentümer: Schärli Franz jun., Lohstrasse 36, 8280 Kreuzlingen**

vom 20. September 2013

Sachverhalt

Im Richtplan Natur- und Heimatschutz der Stadt Kreuzlingen ist das extensive Grünland als Schutzobjekt Nr. 9a in der Kategorie "wertvoll" mit dem Schutzziel der Erhaltung und der Pflege eingetragen. Mit der vorliegenden Schutzverfügung soll dieses erhaltenswerte Objekt eigentümerverbindlich unter Schutz gestellt werden.

Den Grundeigentümern wurde der Entwurf der Unterschutzstellung zur Vernehmlassung zugestellt. Sie haben auf eine Stellungnahme innert angesetzter Frist verzichtet.

Der Stadtrat erwägt

§ 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) verpflichtet die Gemeinden, den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Dazu gehören nach § 2 Abs. 2 NHG TG unter anderem Lebensräume für Tiere und Pflanzen wie Mager- und Trockenwiesen, Feuchtstandorte, Hecken, Bäume und Baumgruppen ausserhalb des Waldareals sowie Obstgärten oder Anlagen von kulturgeschichtlicher Bedeutung samt Ausstattung und Umgebung.

Nach Art. 24 Abs. 1 des Baureglements der Stadt Kreuzlingen (BauR) erlässt der Stadtrat Pläne und Inventare mit Richtplancharakter, in denen die erhaltenswerten Objekte im Sinne von § 2 NHG TG aufgezeichnet sind. Dieser Verpflichtung ist der Stadtrat mit dem Erlass des Richtplanes Natur- und Heimatschutz vom 22.11.2011 (genehmigt vom Departement für Bau und Umwelt am 06.07.2012) nachgekommen. Die eigentümerverbindliche Unterschutzstellung der in diesen Plänen und Inventaren bezeichneten Objekte ist durch den Stadtrat zu verfügen (Art. 24 Abs. 4 BauR).

Das extensive Grünland ist aus folgenden Gründen unter Schutz zu stellen:

- **Ökologie:** Das extensive Grünland bietet Lebensraum für die einheimische Flora und Fauna. Es bildet einen wichtigen Trittstein für die ökologische Vernetzung im Siedlungsgebietes.
- **Kleinstrukturen:** Im extensiven Grünland befinden sich wertvolle Kleinstrukturen. Kleinstrukturen wie Feldgehölze, Saumstreifen, Ruderalflächen, Stein- oder Asthaufen etc. bereichern den Lebensraum mit zusätzlichen (Teil-) Habitaten für Flora und Fauna.
- **Freiraum:** Das extensive Grünland ist Naherholungs- und Naturerlebnisort für die Bevölkerung.
- **Ackerterrasse:** Das extensive Grünland ist im kantonalen Ackerterrassen - Inventar aufgeführt. Ackerterrassen sind Zeugen einer vergangenen, kleinstrukturierten Landwirtschaft und damit ein landwirtschaftliches Kulturgut von hohem Wert.

- **Einstufung im Richtplan NHG, Teil Natur und Landschaft:** Gemäss Richtplan Natur- und Heimatschutz, Teil Natur und Landschaft, ist das extensive Grünland als wertvoll eingestuft.

Beiträge an den Erhalt und die Pflege des extensiven Grünlands werden – soweit die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind - nach dem Beitragsreglement Natur- und Heimatschutzobjekt der Stadt Kreuzlingen ausgerichtet.

Eine extensive Nutzung des Grünlandes garantiert den Erhalt sowie eine weitere Steigerung des ökologischen und kulturhistorischen Wertes des geschützten Objektes. Es handelt sich ohne Zweifel um ein schutzwürdiges und damit erhaltenswertes Objekt im Sinne der erwähnten Bestimmungen, so dass der für das extensive Grünland (NHG-Objekt Nr. 9a) notwendige Schutz zu erlassen ist.

Der Stadtrat beschliesst

1. Das extensive Grünland (NHG-Objekt Nr. 9a) auf den Parzellen Nrn. 8922 + 8979 wird gemäss beiliegendem Situationsplan 1:1'500, welcher integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, unter Schutz gestellt.
2. Dem jeweiligen Eigentümer des geschützten extensiven Grünlandes obliegt die Verantwortung für den Erhalt und die sachgemässe Pflege des Objektes. Er ist verpflichtet, das Objekt anhand der massgebenden Bestimmungen für Extensive Wiesen oder Extensive Weiden der Direktzahlungsverordnung des Bundes (SR 910.13) zu pflegen und zu erhalten.
3. Eingriffe in das geschützte Objekt, welche über die übliche Bewirtschaftung hinausgehen, bedürfen einer vorgängigen Bewilligung der Stadt Kreuzlingen.
4. Dieser Beschluss ist nach Eintritt der Rechtskraft gemäss § 23 NHG im Grundbuch anzumerken.
5. **Rechtsmittel**
Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten. Er ist im Doppel, mit Unterschrift und unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.
6. **Mitteilung an**
 - Staat Thurgau, v. d. Liegenschaftenverwaltung, Schlossmühlestrasse 9, 8510 Frauenfeld (A-Post Plus)
 - Franz Schärli jun., Lohstrasse 36, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
 - Kurt Schmid, Girsbergstrasse, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
 - Jessica-Elisa Müller, Rheinblickstrasse 6, 8274 Tägerwilen (A-Post Plus)
 - Richard Luxemburger u. Andrea Demar, Lohstrasse 26, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
 - Thurgauische Naturforschende Gesellschaft, 8500 Frauenfeld (A-Post Plus)

- Verein für Pilzkunde Thurgau, Präsident, Renato Righes, Zollstrasse 56, 8212 Neuhausen am Rheinfall (A-Post Plus)
- Pro Natura Thurgau, Geschäftsstelle, Hofplatz 2, 9220 Bischofszell (A-Post Plus)
- Thurgauer Vogelschutz, z. Hd. Andreas Engeler, Rosengasse 3, 8555 Müllheim (A-Post Plus)
- WWF Sektion Bodensee/Thurgau, Regionalstelle, Bahnhofstrasse 4, 8570 Weinfelden (A-Post Plus)
- Amt für Raumplanung des Kantons Thurgau, Verwaltungsgebäude 8510 Frauenfeld (A-Post Plus)
- Grundbuchamt, Hauptstrasse 74, 8280 Kreuzlingen (übergeben durch die Bauverwaltung nach Eintritt der Rechtskraft)
- Bauverwaltung

Für die Richtigkeit

Stadtrat Kreuzlingen
Der Stadttammann



Der Stadtschreiber



Beilagen für Verfügungsadressat

- Ausschnitt NHG-Plan
- Situationsplan 1:1'500

Versand am: **26. SEP. 2013**

**Nachträgliche Korrektur zur Schutzverfügung vom 20.09. 2013,
NHG Objekt Nr. 9a**

Die Verfügungsparteien

Stadt Kreuzlingen, 8280 Kreuzlingen
vertreten durch Andreas Netzle, Stadtammann und Thomas Niederberger, Stadtschreiber
und

Schärli Franz jun., Lohstrasse 36, 8280 Kreuzlingen (Verfügungsadressat)

stimmen überein, dass die Verfügung vom 20. September 2013 für die Unterschutzstellung eines extensiven Grünlandes, NHG-Objekt Nr. 9a, folgendermassen korrigiert wird:

Titel

Unterschutzstellung eines extensiven Grünlandes, Parzellen Nrn. 8922 und 9318, Objekt Nr. 9a, im Richtplan Natur- und Heimatschutz (NHG)

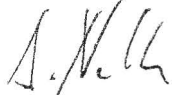
Beschluss

Das extensive Grünland (NHG-Objekt Nr. 9a) auf den Parzellen Nrn. 8922 und 9318 wird gemäss beiliegendem Situationsplan 1:1'500, welcher integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, unter Schutz gestellt.

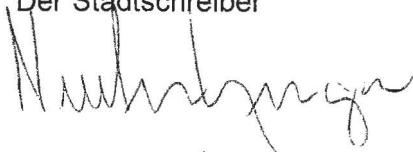
Sämtliche übrigen Bestimmungen der Schutzverfügung vom 20. September 2013 bleiben unverändert bestehen. Im Situationsplan (Beilage II) waren die Parzellennummern stets korrekt eingetragen.

Kreuzlingen, 21. November 2013

Stadt Kreuzlingen
Der Stadtammann



Der Stadtschreiber

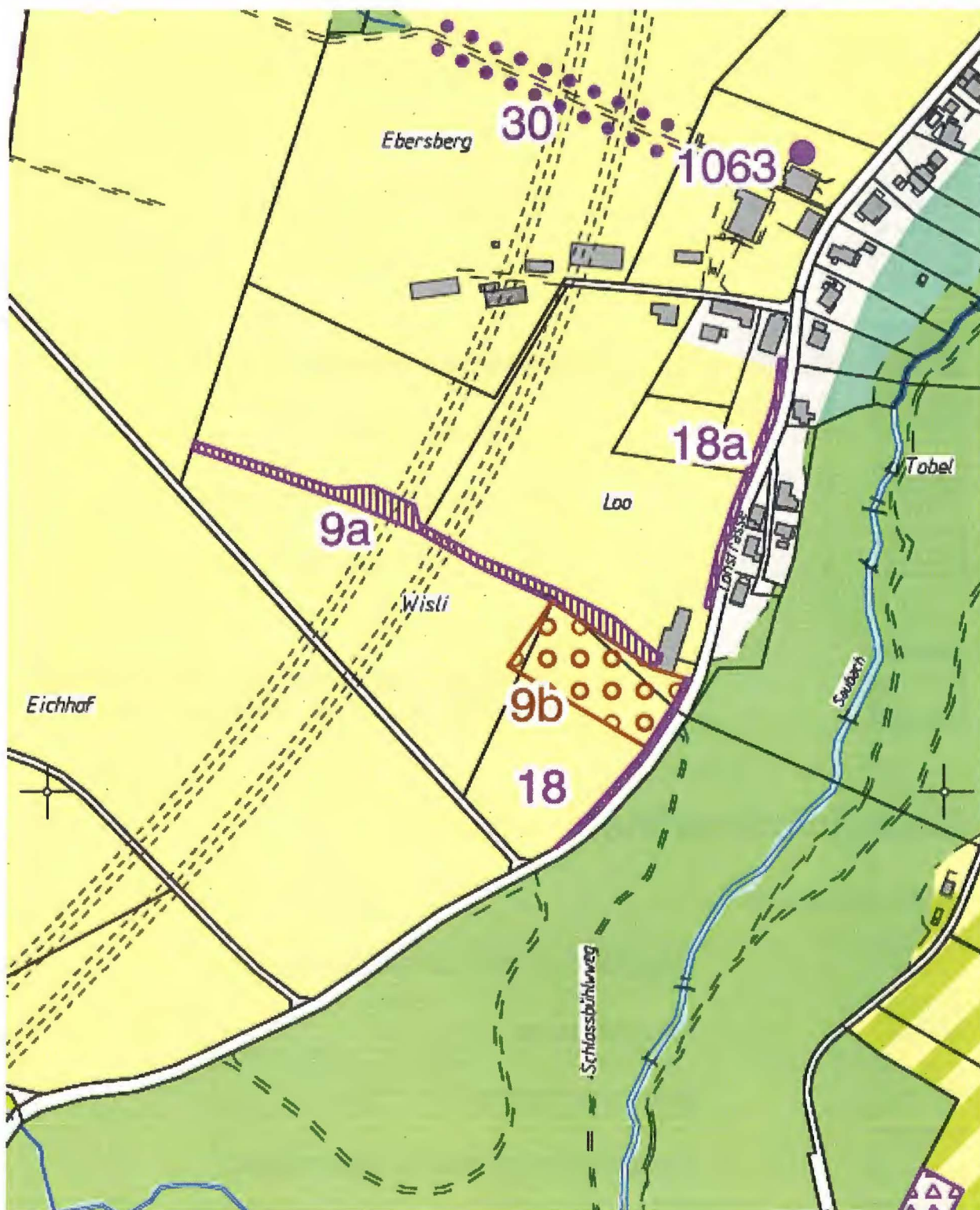


Kreuzlingen, 

Der Grundeigentümer
Franz Schärli jun.

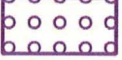
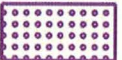
Beilage I Unterschutzstellungsverfügung

Ausschnitt Richtplan Natur- und Heimatschutz, Teil Natur und Landschaft (Genehmigung DBU vom 06.07.2012)



Legende:

Richtplaninhalte

wertvoll	erhaltens- würdig	
		Baumbestand, Einzelbaum
		Baumreihe
		Hecke, Gehölz
		Hochstammobstgarten
		extensives Grünland
		Pioniervegetation
		Ufervegetation, Feuchtstandort
		historischer Garten, Parkanlage
		Geltungsbereich Richtplan Seeburgareal (wird im Richtplan Seeburgareal behandelt)

Grundinformationen

gemäss Zonenplan 2000

	Baugebiet (ohne Freihaltezone)
	Freihaltezone
	Naturschutzzone
	Landschaftsschutzzone überlagernd
	Wald
	Gewässer